

Besondere Bedingungen Hausratversicherung PremiumSchutz (BB Hausrat Premium 2019)

Formular 0017 – Stand 01.09.2019

I. Erläuterungen

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2019) sind, soweit im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, folgende Erweiterungen zum Versicherungsumfang vereinbart:

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine gegebenenfalls vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (§ 12 Nr. 4 VHB 2019), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Selbstbeteiligung bei der Versicherung weiterer Elementargefahren

Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Wohngebäude- und eine Hausratversicherung mit Einschluss weiterer Elementargefahren, findet für die darin vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Schadenereignis, das unter die Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementargefahren fällt und gleichzeitig die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbeteiligungen nur eine berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen in der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung unterschiedlich hoch, wird die höhere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

II. Klauseln

Die nachstehenden Klauseln gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2019) vereinbart.

Update-Garantie

1. Bietet der Versicherer neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für den Versicherten günstigeren Regelungen.
2. Die Leistungsverbesserungen nach Absatz 1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag

1. Der Versicherungsnehmer kann im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen seines Vertrags beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrags beim Versicherer galten.
2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.
 - b) Der bei dem Versicherer bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
 - c) Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.
 - d) Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original zur Verfügung.
 - e) Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei uns eingetreten.
3. Die bei der Württembergischen Versicherung AG geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen je Versicherungsfall dar.
4. Die Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag gilt nicht,
 - a) soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um
 - einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen handelt;
 - b) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei dem Versicherer

nicht vereinbart werden konnten, weil diese von dem Versicherungsnehmer nicht gewünscht oder von dem Versicherer abgelehnt wurden.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VHB 2019 wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen.
2. Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen – insbesondere von Sicherheitsvorschriften nach § 16 Nr. 1 VHB 2019 und von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls nach § 26 Nr. 1 VHB 2019 sowie von Anzeigepflichtverletzungen Gefahr erhöhender Umstände nach § 17 VHB 2019 in Verbindung mit § 26 und § 27 VHB 2019 – bleiben bestehen und sind hiervon unberührt. Die Erweiterung nach Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB 2019 sind Schäden durch innere Unruhen mitversichert.
2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

Die Versicherung von Schäden durch innere Unruhen nach Nr. 1 bis 3 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung kündigen.

Fahrzeuganprall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

Transportmittelunfall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen (§ 6 VHB 2019), die – auch außerhalb des Versicherungsorts (§ 6 Nr. 3 VHB 2019) – durch einen Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn ein Beförderungsmittel, das vom Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person benutzt wird, durch ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt wird.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Reifenpannen sind keine versicherten Unfälle.

3. Die Entschädigung ist für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2019 je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Unfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen oder sich, wenn es sich um den Unfall eines öffentlichen Transportmittels handelt, eine Bestätigung des Transportunternehmens aushändigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Schäden durch Schalenwild

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (zum Beispiel Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Schäden durch wild lebende Wirbeltiere (nicht Schalenwild) an Hausrat am Versicherungsort

1. Der Versicherer ersetzt am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 a) – c) VHB 2019 Schäden an versicherten Sachen durch unmittelbare Einwirkung von wild lebenden Wirbeltieren sofern kein Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht in Garagen außerhalb des Grundstücks auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung. Hiervon ausgenommen ist die Klausel „Kühl- und Gefriergut“.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Außenversicherung

1. Geltungsdauer

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 b) VHB 2019 gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht als vorübergehend.

2. Entschädigungsgrenze

In Abweichung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2019 ist die Entschädigungsgrenze auf 50.000 EUR erhöht.

Ständige Außenversicherung am Arbeitsplatz

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers, auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.

Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. im Restaurant, Café, Hotelloobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung.

Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2019 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2019 genannten Voraussetzungen Entschädigung für Sportausrüstungen auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden.

2. Ferner wird in Erweiterung von § 3 VHB 2019 Entschädigung geleistet, wenn Sportausrüstungen durch Aufbrechen eines verschlossenen und mit dem Boden fest verbundenen Behältnisses außerhalb von Gebäuden entwendet wurden.

3. Sportausrüstungen sind Sportgeräte, deren Zubehör und dazu gehörende Sportbekleidung. Zur Sportbekleidung gehören auch Sachen, die Schutz gegen mögliche Verletzung bei Ausübung des Sports bieten.

Erhöhter Außenversicherungsschutz für Raub

In Erweiterung von § 7 Nr. 6 b) und § 13 Nr. 2 VHB 2019 betragen die Entschädigungsgrenzen bei Raub außerhalb des Versicherungsortes (§ 6 Nr. 3 VHB 2019)

1. 5.000 EUR insgesamt für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

2. 50.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

3. 50.000 EUR insgesamt für Armband- und Taschenuhren ab einem Wiederbeschaffungswert von je 10.000 EUR, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Beruflicher Zweitwohnsitz

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz auch in einem aus beruflichen Gründen genutzten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands.

Liegt der Arbeitsplatz in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Zweitwohnsitz, so ist ein Nachweis beruflicher Gründe nicht erforderlich.

Der Hausrat des Zweitwohnsitzes ist in der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 VHB 2019) zu berücksichtigen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Inhalt von häuslichen Arbeitszimmern

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB 2019 gehören Räume (häusliche Arbeitszimmer), die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

3. Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, muss bei einer Anzeige nach § 11 Nr. 4 VHB 2019 (Wohnungswechsel) der Wohnfläche berücksichtigt werden.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2019 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch plötzlichen und bestimmungswidrigen Austritt von Rauch und Ruß aus einer Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

2. Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen. Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.

3. Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. Fogging).

Seng- und Schmorschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 und Nr. 8 b) VHB 2019 ersetzt der Versicherer Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Falschalarm eines Gefahrenmelders (Rauch-, Gas-, oder Wassermelder sowie Einbruchmeldeanlage)

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Falschalarm)

eines Gefahrenmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz z. B. von Polizei oder Feuerwehr führt.

- Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Türe oder Fenster, die dadurch entstehen, dass sich aufgrund des Alarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft wurde.

Reparatur an Rohren der Gasversorgung innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2019 hierfür die Gefahr trägt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2019 ist die Entschädigungsleistung für Wertsachen je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) sind Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines Wertschutzschranke befunden haben, mit nachfolgenden Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall mitversichert:

- 5.000 EUR insgesamt für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- 50.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 50.000 EUR insgesamt für Armband- und Taschenuhren ab einem Wiederbeschaffungswert von je 10.000 EUR, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern

- Für nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Pedelecs und Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes (Anhängerfahrrad) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.

- Für die damit lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.

Für Fahrräder und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zur Zeit des Diebstahls durch ein eigenständiges Schloss (nicht z. B. Speichen- oder Rahmenschloss) gesichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder, Fahrradanhänger und Trailer-Bikes, wenn sie sich zur Zeit des Diebstahls in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befanden.

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der nach Nr. 1 versicherten Fahrzeuge zu beschaffen und aufzubewahren.
- Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Kinderwagen, Gehwagen und Rollstühlen

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Kinderwagen, Gehwagen und Rollstühle, die nicht versicherungspflichtig sind, für Schäden durch einfachen Diebstahl.
- Für die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Gehwagen oder Rollstuhl weggenommen worden sind.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Wäsche, Waschmaschinen und Trocknern

- Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche, Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Wäsche ist auf dem Grundstück der versicherten Wohnung versichert.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -technik, mobilen Grillgeräten und Kinderspielgeräten

- Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für mobile
 - Gartenmöbel, Sonnenschirme, Partyzelte und Gartenpavillons, die überwiegend aus Planen oder Stoffen bestehen,
 - Gartengeräte, z. B. Gartenscheren, Schaufeln, Spaten, Rasenmäher und Äxte,
 - Gartentechnik, z. B. Mähroboter, Schwimmbad-/Teichroboter und Rasentrimmer,
 - Grillgeräte,
 - Kinderspielsachen und -geräte, Go-Karts und motorgetriebenen Spielfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

- In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB 2019 ist auch das Aufbrechen von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und am Fahrzeug befestigten Dachboxen versichert. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 VHB 2019.
Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör der vorgenannten Geräte ist je Versicherungsfall auf insgesamt auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Krankenzimmern

- In Erweiterung von § 3 VHB 2019 wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019), wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- und Kuraufenthaltes oder bei Kurzzeitpflege (maximal acht Wochen) vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2019 gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019) am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.

2. Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. im Restaurant, Café, Hotellobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2019 gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Praxisräumen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019), wenn diese weltweit durch einfachen Diebstahl aus Praxisräumen für Heilberufe entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Garderobendiebstahl

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leistet der Versicherer im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019) aus der Obhut der Garderobenaufbewahrung eines Veranstalters weltweit entwendet werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Trickdiebstahl am Versicherungsort

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leistet der Versicherer für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2019), die durch Trickdiebstahl entwendet werden.

2. Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der oder die Täter Zutritt zur im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (§ 6 Nr. 3 VHB 2019) durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere

- a) Vortäuschung einer Notlage oder
- b) einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
- c) Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- d) Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft haben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Taschen- und Täuschungsdiebstahl

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2019 leistet der Versicherer für Rucksäcke, Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (auch Brieftaschen und Geldbörsen), die durch einfachen Diebstahl außerhalb der

Wohnung entwendet werden, sofern diese unmittelbar am Körper getragen werden. Mitversichert ist auch der Diebstahl des Inhaltes der Taschen.

Sofern sich die entwendeten Sachen im unmittelbaren Zugriff befinden, gilt dies auch, wenn der einfache Diebstahl durch Ablenkung oder Vortäuschung falscher Tatsachen durch den oder die Täter ermöglicht wird.

2. Für diese Erweiterung besteht Versicherungsschutz weltweit.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Phishing, Pharming, Skimming

1. Phishing, Pharming

a) Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

Versicherungsschutz besteht nur in Zusammenhang mit Transaktionen, die auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Computers (PC, Notebook, Laptop) durchgeführt wurden.

b) Definitionen

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen. Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 VHB 2019) am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2019) widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder
- andere Arten der Internetkriminalität;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

d) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Computer muss mit einer Zugriffsberechtigung, einer Firewall sowie einer aktuellen Version einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Die Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

e) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
 - den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen;
 - in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. Kontosperrung);
 - sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen;
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

f) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

2. Skimming

a) Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Skimming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

b) Definition

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeignete Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen und mit den so erlangten Daten Zweitkarten anfertigen, um mit diesen unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

d) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen;
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. Kontosperrung);
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch beteiligte Kreditinstitute bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen;
- die beteiligten Kreditinstitute ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

e) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

3. Räuberische Erpressung (Kartenmissbrauch nach Raub)

a) In Erweiterung von § 3 Nr. 4 VHB 2019 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub der Bank- oder Kreditkarte und einer damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

b) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

c) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.

d) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

Schiffskabinen und Zugabteile

Im Rahmen der Außenversicherung nach § 7 Nr. 1 und 3 VHB 2019 sind vom Versicherungsnehmer genutzte Schiffskabinen, Privatkabinen in Flugzeugen und Bahnwagenabteile dem Raum eines Gebäudes nach § 3 Nr. 2 VHB 2019 gleichgestellt.

Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten innerhalb Deutschlands. Voraussetzung ist, dass das Schließfach vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Diese Erweiterung hat Gültigkeit, soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann. Der Inhalt von Kundenschießfächern ist in der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 VHB 2019) zu berücksichtigen.
3. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Auf die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 26 Nr. 2 VHB 2019) wird besonders hingewiesen.

Wasser- und Gasverlust

In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit

verbundenen notwendigen Abwassergebühren) oder Gas, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 1 Nr. 1 VHB 2019 entstehen und die das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) aa) VHB 2019 ist der notwendige Austausch von Armaturen auch infolge bedingungsgemäßer sonstiger Bruchschäden, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2019 hierfür die Gefahr trägt, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Schäden durch Sturm oder Hagel an Gartenmöbeln, -geräten und -technik, mobilen Grillgeräten und Kinderspielgeräten

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Sturm oder Hagel an mobilen
 - a) Gartenmöbeln, Sonnenschirmen, Partyzelten und Gartenpavillons, die überwiegend aus Planen oder Stoffen bestehen,
 - b) Gartengeräten, z. B. Gartenscheren, Schaufeln, Spaten, Rasenmähern und Äxten,
 - c) Gartentechnik wie z. B. Mährobotern, Schwimmbad-/Teichrobotern und Rasentrimmern,
 - d) Grillgeräten,
 - e) Kinderspielsachen und -geräten, Go-Karts und motorgetriebenen Spielfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000 EUR begrenzt.

Handelsware, Musterkollektionen und Arzneimittel

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) gg) VHB 2019 gelten Handelswaren, Musterkollektionen und Arzneimittel mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Schäden an Wäsche durch defekte Waschmaschinen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an nach § 6 und § 7 VHB 2019 versicherter Wäsche, die durch einen technischen oder mechanischen Defekt der Waschmaschine oder des Wäschetrockners entstehen, soweit der Versicherungsnehmer keine anderweitige Erstattung des Schadens beanspruchen kann.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler entstanden sind.
3. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall.

Kühl- und Gefriergut

Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühl- und Tiefkühlschränken oder -fächern infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch ein technisches Versagen der Geräte werden ersetzt.

Kraftfahrzeugzubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für nicht im Kfz eingebaute(s) Kfz-Zubehör/Kfz-Teile des Versicherungsnehmers. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.
2. Ständige Außenversicherung
In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2019 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2019 genannten Voraussetzungen Entschädigung für nicht im Kfz eingebaute(s) Kfz-Zubehör/Kfz-Teile des Versicherungsnehmers auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Deutschlands befinden. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt. Diese Erweiterung hat Gültigkeit, soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen und Kosten bereits vollständig ausgeschöpft, gilt folgendes:

Versicherte Kosten (§ 8) werden darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2) ersetzt.

Schlüsseldienst (Kosten)

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Öffnung der Wohnungseingangstür, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Ehe- oder Lebenspartner
 - a) den Schlüssel verloren oder
 - b) sich versehentlich ausgesperrt oder
 - c) den Schlüssel im Schloss abgebrochen hat.
2. Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.
3. In Erweiterung von Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Öffnung der Hauseingangstür.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Betreuung von Kindern (Kosten)

1. Wenn durch einen unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schaden, dessen Höhe voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt,
 - a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist; oder
 - b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft lebender Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist; oder
 - c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft lebender Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist,ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB 2019 auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehraufwände für
 - eine Kinderbetreuung,
 - eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und
 - dafür notwendige Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (Kosten)

1. Wenn durch einen unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schaden, dessen Höhe voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt,
 - a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist; oder
 - b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens, die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist, oder
 - c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist,ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB 2019 auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehraufwände für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Unterbringung von Haustieren (Kosten)

1. Wenn durch einen unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schaden, dessen Höhe voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist; oder
 - b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens, die Betreuung der Haustiere nicht möglich ist, oder
 - c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Haustiere nicht möglich ist,
- ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB 2019 auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehraufwände für eine geeignete Unterbringung (z. B. Tierpension) einschließlich Verpflegung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Schadenbedingter Krankenhausaufenthalt

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die infolge eines unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schadens in Rechnung gestellte
 - a) Zuzahlung für einen Krankenhausaufenthalt;
 - b) Zuzahlung für die Rettungsfahrt ins Krankenhaus für den Versicherungsnehmer und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für individuell wählbare Zusatzleistungen.
3. Die Kosten nach Nr. 1 werden erstattet, soweit dafür keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Psychologische Erstberatung

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines erheblichen Versicherungsfalls nach § 1 Nr. 1 VHB 2019, die vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurde. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.

Bei Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB 2019) und Raub (§ 3 Nr. 4 VHB 2019) einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt die Voraussetzung eines erheblichen Versicherungsfalls.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.
2. Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Sicherheitsberatung und Sicherheitstechnik

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Kosten für eine Sicherheitsberatung, die im Anschluss an einen nach § 3 Nr. 2 VHB 2019 erfolgten Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat durchgeführt wird. Erstattet werden die Kosten der Beratung sowie Fahrtkosten des Beraters, wenn die Beratung von einem Unternehmen mit VdS-Home-Anerkennung oder von der Polizei am Versicherungsort durchgeführt wird.

2. Außerdem ersetzt der Versicherer die Kosten von bei der Beratung empfohlener Sicherheitstechnik, wenn diese nach VdS-Standard hergestellt und eingerichtet wird. Für diese Kosten ist eine Selbstbeteiligung von 50 Prozent vereinbart.
3. Die Entschädigung von Beratungs- und Fahrtkosten sowie von Kosten für Sicherheitstechnik ist je Versicherungsfall insgesamt auf 5.000 EUR begrenzt.

Ausfall von Einbruchmeldeanlagen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Bewachungskosten auch dann, wenn Einbruchmeldeanlagen in Nr. 1 der Klausel „Sicherungsvorschriften“ vereinbart sind und diese Anlagen aufgrund eines technischen Defekts oder fehlender Stromversorgung unvorhergesehen ausfallen.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand erhalten hat und die Anlage vor dem Ausfall in einem gebrauchsfähigen Zustand war.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 6 VHB 2019 wird die Bewachung versicherter Sachen bis zu einer Dauer von längstens 14 Tagen ersetzt.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2019 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, soweit keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach § 3 Nr. 2 VHB 2019 in die versicherte Wohnung das Telefon vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

1. Der infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes nach § 3 VHB 2019 entstehende Schaden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten ist mitversichert.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Der Versicherungsnehmer muss nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2019 leistungsfrei sein.

Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Umgestaltung

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 EUR und fallen für vom Schaden betroffene versicherte Sachen Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Umgestaltungen an, erhöht sich die Entschädigung nach § 12 VHB 2019 um diese Mehrkosten, höchstens um 10.000 EUR.

Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 3 VHB 2019 werden die Hotelkosten oder die Kosten für eine andere Unterbringung sowie die Kosten für die damit verbundene geänderte Lebensführung bis zu einer Dauer von längstens zwölf Monaten ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf drei Promille der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Kosten für den Umzug in eine andere vergleichbare Wohnung sowie den Rückumzug, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden ist und dem

Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Eine Wohnung ist vergleichbar, wenn sie innerhalb Deutschlands und in einer Entfernung von höchstens 50 km vom bisherigen Wohnort liegt.
3. Ersetzt werden die durch den Umzug veranlassten Transportkosten. Für in Verbindung mit dem Umzug anfallenden Gebühren (z. B. Ummeldung, Adressänderung) wird ein pauschaler Betrag von 100 EUR geleistet.
4. Kosten für die durch den Umzug entstandene geänderte Lebensführung werden nicht ersetzt.

Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 4 VHB 2019 werden die Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates bis zu einer Dauer von längstens zwei Jahren ersetzt.

Unbewohnte Wohnung

In Abänderung von § 17 Nr. 3 VHB 2019 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate unbewohnt ist und auch nicht beaufsichtigt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 16 VHB 2019 (Sicherheitsvorschriften).

Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von § 6 und § 13 VHB 2019 sind nicht versichert:

1. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im nicht ständig bewohnten Gebäude:
 - a) Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis ee) VHB 2019); Sachen aus Silber sind mitversichert;
 - b) Schusswaffen;
 - c) Foto- und optische Apparate.
2. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im ständig bewohnten Gebäude;

Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis dd) VHB 2019); Sachen aus Silber sind mitversichert.
3. Der Ausschluss nach Nr. 1 und 2 findet an solchen Tagen keine Anwendung, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält. Am Tag der An- und Abreise gilt die Wohnung als beaufsichtigt.
4. An solchen Tagen, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist (siehe Nr. 3), entspricht die Entschädigungsgrenze für Wertsachen dem für die ständig bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers festgelegten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach § 15 Nr. 6 VHB 2019 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von § 8 VHB 2019 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigem Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschränke und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung – jedoch nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechnigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - verfügbare Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Mehrkosten bei Rückreise

1. Der Versicherer ersetzt den Fahrtmehraufwand für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Fahrtkosten werden ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Ehe- oder Lebenspartner und mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Reise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen am Schadenort notwendig macht.
3. Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartner vom Versicherungsort.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Vorsorge

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2019 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Vorsorge bei Heirat, Geburt, Adoption, Aufnahme, Umzug

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2019 erhöht sich

1. bei standesamtlicher Heirat des Versicherungsnehmers oder
 2. der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers oder
 3. der Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer oder
 4. der Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes durch den Versicherungsnehmer oder
 5. bei Umzug (§ 11 VHB 2019) des Versicherungsnehmers
- die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 20 Prozent.

Die Erhöhung beginnt mit dem Eintrittstag des jeweiligen Ereignisses und endet zwölf Monate danach.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z. B. Auszug von Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.
2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

III. Erweiterungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2019).

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2019 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung nach Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Hausrat ohne Grenzen

1. Abweichend von § 12 Nr. 4 Absatz 1 und 2 VHB 2019 und § 31 Nr. 1 d) VHB 2019 wird eine Leistung, für die bedingungsgemäß keine besondere Entschädigungsgrenze vorgesehen ist, auch über die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag hinaus erbracht.
In diesem Fall ist die Entschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und der Ersatz der Aufwendungen zur Abwendung sowie Minderung des Schadens auf insgesamt 250.000 EUR (Höchstentschädigung) zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.
2. Wird die Höchstentschädigung nach Nr. 1 Absatz 2 von 250.000 EUR zuzüglich Vorsorge für die Entschädigung versicherter Sachen und Kosten bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (§ 8 VHB 2019) darüber hinaus bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Ein durch die Klausel „Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten“ vereinbarter höherer Wert findet entsprechend Anwendung.
3. § 12 Nr. 4 Absatz 3 VHB 2019 findet keine Anwendung.
4. Die Anwendung von Nr. 1 bis 3 endet, wenn
 - a) die Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR übersteigt;
 - b) auf Wunsch des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags die sich unter Berücksichtigung einer Anpassung (§ 9 Nr. 3 VHB 2019) ergebende Versicherungssumme reduziert wird oder er einer Anpassung nach § 9 Nr. 3 c) VHB 2019 widerspricht. § 28 VHB 2019 bleibt hiervon unberührt;
 - c) sich während der Laufzeit des Vertrags die Wohnfläche in m² durch bauliche Veränderungen oder Wohnungswechsel vergrößert und die Veränderung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres ab Beginn der baulichen Veränderungen oder des Wohnungswechsels angezeigt wurde. Die Regelungen von § 11 VHB 2019 bleiben ansonsten unberührt.
5. Wenn die Wohnfläche bei Antragsstellung zu niedrig angegeben wurde, endet die Anwendung von Nr. 1 bis 3 rückwirkend ab Vertragsbeginn.

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

1. Anwendung
Besteht für den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.
2. Wesen
Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei der Württembergischen Versicherung AG bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor.
Hierbei gilt folgendes vereinbart:
 - a) Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
 - b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
 - c) Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
 - d) Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
 - e) Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
3. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen.
Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.
Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.
4. Ende
Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.
Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.
Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.
Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabbatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.